Names Kind t im maßgebli Venn ja, fügen Oritte können g	ie für jedes Ihrer Kinder, e, Vorname chen Monat Leistungen vom	Angaben zum Antrag au orschussgesetz (UVG) f das 12 bis 17 Jahre alt ist, d	f Leistungen ür Kinder ab	12 Jahren
Names Kind t im maßgebli Venn ja, fügen Oritte können g	ie für jedes Ihrer Kinder, e, Vorname chen Monat Leistungen vom	orschussgesetz (UVG) f das 12 bis 17 Jahre alt ist, d	f Leistungen ür Kinder ab	ı 12 Jahren
Names Kind t im maßgebli Venn ja, fügen Oritte können g	ie für jedes Ihrer Kinder, e, Vorname chen Monat Leistungen vom	orschussgesetz (UVG) f das 12 bis 17 Jahre alt ist, d	f Leistungen ür Kinder ab	ı 12 Jahren
Names Kind t im maßgebli Venn ja, fügen Oritte können g	ie für jedes Ihrer Kinder, e, Vorname chen Monat Leistungen vom	orschussgesetz (UVG) f das 12 bis 17 Jahre alt ist, d	ür Kinder ab	12 Jahren
Names Kind t im maßgebli Venn ja, fügen Oritte können g	ie für jedes Ihrer Kinder, e, Vorname chen Monat Leistungen vom	orschussgesetz (UVG) f das 12 bis 17 Jahre alt ist, d	ür Kinder ab	12 Jahren
Names Kind t im maßgebli Venn ja, fügen Oritte können g	ie für jedes Ihrer Kinder, e, Vorname chen Monat Leistungen vom A	das 12 bis 17 Jahre alt ist, d		
Nam ns Kind t im maßgebli Venn ja, fügen britte können g Monat der Volle	chen Monat Leistungen vom	geboren am	leses Erganzur	igsblatt gesondert a
t im maßgebli Venn ja, fügen britte können g Ionat der Volle	chen Monat Leistungen vom Sie bitte den vollständigen ak			
t im maßgebli Venn ja, fügen Pritte können g Ionat der Volle	Sie bitte den vollständigen ak	Jobcenter ("Hartz IV") erhalten		
Venn ja, fügen Pritte können g Nonat der Volle	Sie bitte den vollständigen ak	Jobcenter ("Hartz IV") erhalten		
Pritte können g Ionat der Volle			ja	nein
lonat der Volle	occhwärzt worden McRachlie	tuellen Bescheid des Jobcenters fü		
	ndung des zwölften Lebensjah	h für den Zugang zum Unterhaltsvo res des Kindes).	orschuss ist der Ar	ntragsmonat (frühestens
nn ia· l)حr ⊢l'		t, hat im maßgeblichen Monat		
		00 Euro erzielt (s. Erläuterungen).	ja	nein
eätzliche An	gabon für den Fall, dass da	s Kind 15 16 odor 17 Jahro alt is		
		s Kind 15, 16 oder 17 Jahre alt is		
nd besucht eir	ie aligemein bildende Schule	(aktuelle Schulbescheinigung ist b		auterungen).
ja; das Abso	hlusszeugnis wird voraussich	Monat atlich erteilt im	Jahr	
nein	, and the second			
•	keine allgemein bildende Sch	ule besucht:		
_	t folgende Einkünfte:			
Ausbildungs				
=	künfte aus nichtselbständige	•		
4	·	Gewerbebetrieb oder selbständig	er Tätigkeit	
∫Einkünfte au	us Kapitalvermögen, Vermietu	ung oder Verpachtung		
escheinigunge		e dem Antrag bitte entsprechend gkeit). Bitte reichen Sie entspreche		
trages erforde	erlichen SGB II-Bescheid von	altsvorschussstelle den aktuellen n Jobcenter bzw. dem SGB II-Soz gsträger darf den Bescheid direkt a	zialleistungsträger	anfordert.
klärung				
n versichere, macht habe. d verarbeitet. ifgaben benöt	Für die Leistungen nach der Eine Übermittlung der Ang igen. Ich bin mit der Speicher dass die notwendigen Da	nach bestem Wissen und Gewis n UVG werden die angegebenen aben aus dem Antrag erfolgt nu rung, Verarbeitung und Weitergab aten zur Durchführung des U der Rechtsvertretung meines Kind	persönlichen Da ur an die Stellen, e der Daten einve IVG mit den B	ten elektronisch gespeio , die sie zur Erfüllung rstanden. Ich bin auch d ereichen Beistandscha
		The state of the s		
			ift der antragstellenden	Person

Stand: 08/2020 Blatt 1 von 2

Erläuterungen

1. Allgemein bildende Schulen

In Niedersachsen zählen zu den allgemein bildenden Schulen folgende Schulen in öffentlicher oder privater Trägerschaft: Grundschulen, Hauptschulen, Realschulen, Oberschulen, Gesamtschulen, Gymnasien und an den berufsbildenden Schulen die Schulformen, die nur zu einem schulischen Abschluss führen: Berufsfachschulen (Anlagen 2 und 3 BbS-VO i. d. F vom 26. Oktober 2016 [Nds. GVBI. S. 226]), Fachoberschulen, Berufsoberschulen, Berufliche Gymnasien sowie Förderschulen. Waldorfschulen sind Ersatzschulen eigener Art und gehören zu den allgemein bildenden Schulen. Auskünfte zu einzelnen Schulformen erteilen der kommunale Schulträger oder die regional zuständige Abteilung der Niedersächsischen Landesschulbehörde.

2. Einkommen des betreuenden Elternteils

Zum Einkommen gehören insbesondere das Erwerbseinkommen und im Regelfall auch Sozialleistungen (außer z. B. Kindergeld, Arbeitslosengeld II). Für den Fall, dass Sie neben Ihrem Einkommen Arbeitslosengeld II beziehen und nicht sicher sind, ob Ihr Bruttoeinkommen 600 Euro überschreitet oder nicht, empfehlen wir Ihnen, der Unterhaltsvorschussstelle den Bescheid des Jobcenters für den maßgeblichen Monat vorzulegen. Die Unterhaltsvorschussstelle prüft dann an Hand dieses Bescheids, wie hoch in Ihrem Fall das maßgebliche Einkommen anzusetzen ist.